Einzelpreis –,80 €

Die kleine See-Post

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kressbronn a. B.

Nummer 44 Herausgeber: Andreas Kling • Verlag Schwäbische Zeitung Tettnang 29. Oktober 2026

Amtlicher Teil

Hilde-Broër-Preis für Medaillenkunst an Agatha Kill verliehen

Feierliche Preisverleihung im Kunstmuseum Lände – Ausstellungen und neuer Katalog begleiten die Auszeichnung

Am Sonntag, 25. Oktober 2026, wurde die Künstlerin Agatha Alberta Kill aus Ilbesheim in der Pfalz im Kunstmuseum Lände in Kressbronn am Bodensee mit dem Hilde-Broër-Preis für Medaillenkunst ausgezeichnet. Bürgermeister Daniel Enzensperger und Dr. Johannes Eberhardt, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Medaillenkunst (DGMK), überreichten der Bildhauerin und Medailleurin den mit 2.000 Euro dotierten Kunstpreis, mit dem ihr herausragendes Lebenswerk gewürdigt wird.

Der Hilde-Broër-Preis wird seit 2005 gemeinsam von der Gemeinde Kressbronn a. B. und der DGMK verliehen. Benannt ist er nach der Bildhauerin und Medailleurin Hilde Broër (1904–1987), die über vier Jahrzehnte in Kressbronn a. B. lebte und arbeitete. Die Auszeichnung zählt zu den bedeutenden Preisen für zeitgenössische Medaillenkunst. In ihren Ansprachen betonten Bürgermeister Enzensperger und der DGMK-Vorsitzende Eberhardt die internationale Anerkennung des Preises und die erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Vorbereitung der diesjährigen Preisverleihung.

In seiner Laudatio würdigte Ulf Dräger vom Landesmünzkabinett Sachsen-Anhalt Agatha Kill als herausragende Vertreterin der zeitgenössischen Medaillenkunst, die mit außergewöhnlicher gestalterischer Vielseitigkeit, technischer Meisterschaft und feinem Gespür für Menschen und ihre Geschichten überzeugt. Besonders hob er ihre Fähigkeit hervor, traditionelle Formen der Medaillenkunst auf überraschende Weise weiterzuentwickeln und dabei historische, literarische und gesellschaftliche Themen ebenso einfühlsam wie kritisch aufzugreifen.

Im Rahmen der Feierlichkeiten stellte Stefan Kötz, Schatzmeister der DGMK, den von ihm herausgegebenen neuen Preisträgerkatalog vor. Der Band dokumentiert die Preisträgerinnen und Preisträger der Jahre 2015 bis 2026 und setzt damit die Reihe zweier vorausgegangener, von Peter Keller betreuter Kataloge fort. Musikalisch umrahmt wurde die Preisverleihung von Manuela Klöckner, Alexander Habisreutinger und Jan Kopp mit ihrer Komposition „Die drei Seiten einer Medaille“.

von links: Dr. Johannes Eberhardt, Vorsitzender DGMK, Agatha Kill, Bürgermeister Daniel Enzensperger

Begleitend zur Preisverleihung wurde im Kunstmuseum Lände eine umfangreiche Doppelausstellung eröffnet, die neben Werken der diesjährigen Preisträgerin Agatha Kill und ausgewählten Arbeiten früherer Preisträgerinnen und Preisträger auch Einblicke in die künstlerische Welt Hilde Broërs ermöglicht, deren Andenken der Preis gewidmet ist. Unter dem Titel „Refugium und Neubeginn – Hilde Broër und die Sezession Oberschwaben Bodensee“ beleuchtet die zweite Ausstellung das künstlerische Umfeld der Namensgeberin und die Bedingungen des künstlerischen Neubeginns in Südwestdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Zu sehen sind Werke bedeutender Vertreter der Künstlervereinigung, darunter Otto Dix, Max Ackermann und Sepp Mahler. Neben Arbeiten aus der Sammlung des Kunstmuseums Lände werden auch selten öffentlich gezeigte Leihgaben aus anderen Sammlungen und Privatbesitz präsentiert.

Die Ausstellung ist noch bis zum 29. November 2026 im Kunstmuseum Lände in Kressbronn a. B. zu sehen. Weitere Informationen unter www.kunstmuseum-laende.de.

Thema der Woche

Wieso sehen Sie als Bürgermeister eigentlich Ferienwohnungen kritisch?

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Ferienwohnungen. Kressbronn a. B. ist ein Tourismusort und lebt von seinen Gästen. Deshalb brauchen wir auch genügend Übernachtungsmöglichkeiten. Ferienwohnungen gehören selbstverständlich dazu. Ich bin aber der Meinung, dass ihre Anzahl begrenzt werden muss. In den vergangenen Jahren wurden immer mehr Wohnungen in Ferienwohnungen umgewandelt. Das hat nachvollziehbare Gründe. Zum einen ist das Mietrecht in Deutschland sehr streng. Viele Vermieter haben Sorge, dass sie Probleme mit Mietern nur schwer lösen können. Zum anderen bringen Ferienwohnungen oft höhere Einnahmen als normale Mietwohnungen. Deshalb entscheiden sich immer mehr Eigentümer dafür, ihre Wohnungen an Feriengäste statt an Einheimische zu vermieten.

Genau darin liegt das Problem. In Kressbronn a. B. gibt es schon seit vielen Jahren zu wenig Wohnraum. Für Familien, junge Menschen und Beschäftigte ist es oft sehr schwierig, eine bezahlbare Mietwohnung zu finden. Manche müssen deshalb die Gemeinde verlassen, obwohl sie eigentlich hierbleiben möchten. Jede Wohnung, die zu einer Ferienwohnung wird, verschärft diese Situation. Hinzu kommt, dass weniger Mietwohnungen meist auch höhere Mieten bedeuten. Wenn das Angebot kleiner wird, steigen die Preise. Das macht Wohnen für viele Einheimische immer teurer. Irgendwann können sich nur noch Menschen mit einem hohen Einkommen eine Wohnung in Kressbronn a. B. leisten. Ich befürchte, dass sich dadurch die Zusammensetzung unserer Gemeinde verändert. Immer mehr wohlhabende Menschen von außerhalb ziehen nach Kressbronn a. B., häufig erst nach ihrem Berufsleben. Das ist grundsätzlich nichts Schlechtes. Gleichzeitig engagieren sich viele von ihnen naturgemäß weniger in Vereinen, bei der Feuerwehr oder im Ehrenamt als Familien, die hier leben und arbeiten. Dadurch kann das Gemeinschaftsleben leiden und die Gemeinde insgesamt älter werden. Solche Entwicklungen konnten wir bereits in Langenargen beobachten. Das bereitet mir Sorgen.

Kressbronn a. B. hat es bisher geschafft, ein guter Wohnort für Familien zu bleiben und gleichzeitig ein attraktiver Tourismusort zu sein. Dieses Gleichgewicht möchte ich erhalten. Dafür braucht es aus meiner Sicht eine klare Steuerung der Ferienwohnungen. Mir ist wichtig zu betonen: Ich möchte Ferienwohnungen nicht verbieten. Sie sind ein wichtiger Teil unseres touristischen Angebots. Ich schlage lediglich vor, ihre Zahl zu begrenzen. Es soll eine feste Obergrenze geben. Neue Ferienwohnungen sollen nur dann genehmigt werden, wenn diese Grenze noch nicht erreicht ist.

Mit diesem Vorschlag stehe ich im Gemeinderat derzeit noch weitgehend allein. Trotzdem bin ich überzeugt, dass wir jetzt handeln müssen, damit Kressbronn a. B. auch in Zukunft ein lebenswerter Ort für Einheimische und Gäste bleibt. Deshalb werde ich mich weiterhin für dieses Ziel einsetzen.

Impressum:

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettnang GmbH & Co. KG
Lindauer Straße 9, 88069 Tettnang
Geschäftsführer Markus Fürst

Herausgeber: Andreas Kling, 88079 Kressbronn a. B.

Anzeigen-Annahme: Andreas Kling Verlag, 88079 Kressbronn a. B.
Telefon 07543 - 96020, E-Mail: seepost@kling-verlag.de

Abo-Service: Telefon 07154 8222-20
E-Mail: abo@duv-wagner.de

Druck: Druckhaus Müller OHG, 88085 Langenargen

Die kleine See-Post erscheint wöchentlich.
Verantwortlich für die Redaktion: Andreas Kling.
Für den amtlichen Teil und Gemeindenachrichten:
Gemeinde Kressbronn a. B., Bürgermeister Daniel Enzensperger

Redaktions- und Anzeigen-Annahmeschluss: Dienstag 12:00 Uhr
Anzeigenpreis: Euro 0,66 + Mehrwertsteuer pro mm/1-spaltig.
Bezugspreis jährlich Euro 43,10 incl. Zustellgebühr in Kressbronn a. B.
Bei Postbezug zuzüglich Postgebühren.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Schwäbischer Verlag GmbH & Co. KG Drexler, Gessler

Gemeindenachrichten

Laub und Unkraut an Gehwegen

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Straßenanlieger für die regelmäßige Reinigung der Gehwege und Regeneinlaufrinnen entlang ihrer Grundstücke verantwortlich sind.

Gehwege sind von Unkraut, Laub und sonstigen Verschmutzungen freizuhalten. Dies trägt insbesondere zur Verkehrssicherheit bei, da nasses Laub eine erhebliche Rutschgefahr darstellen kann. Auch die Regeneinlaufrinnen müssen regelmäßig gereinigt werden, damit Regenwasser ungehindert abfließen kann. Mit Unkraut bewachsene oder mit Laub und Schmutz gefüllte Rinnen können den Wasserabfluss behindern oder umleiten und dadurch Überschwemmungen sowie Schäden an Straßen oder angrenzenden Grundstücken begünstigen. Zudem können Laub, Unkraut und Müll die Regeneinlaufschächte verstopfen. Die Gemeinde bittet, die entsprechenden Bereiche regelmäßig zu kontrollieren und von Laub, Unkraut und sonstigen Verschmutzungen freizuhalten.

Fast 117 Millionen Euro: Das hat der Bürgermeister bis 2040 vor

Welche Projekte geplant sind, was sie kosten und warum noch vieles offen ist

Wie soll sich Kressbronn a. B. in den kommenden 15 Jahren entwickeln, welche Projekte haben Vorrang und was kann sich die Gemeinde leisten? Antworten darauf soll die „Kressbronner Agenda 2040“ geben, die Bürgermeister Daniel Enzensperger am vergangenen Mittwoch im Gemeinderat vorstellte. Der langfristige Fahrplan soll helfen, politische Schwerpunkte zu setzen und größere Investitionen rechtzeitig zu planen.

Immerhin geht es um ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 116,6 Millionen Euro. Diese Summe muss die Gemeinde allerdings nicht allein aufbringen. Berücksichtigt sind auch Fördermittel, Kredite, Einnahmen aus Mieten und Grundstücksverkäufen sowie Finanzierungen durch Projektpartner. Wie hoch die tatsächliche Belastung des Gemeindehaushalts ausfällt, ist noch offen. „Eine Gemeinde muss nicht nur die Aufgaben von heute bewältigen. Sie muss sich auch Gedanken darüber machen, wo sie in zehn oder fünfzehn Jahren stehen möchte“, betonte Enzensperger. Seine Aufgabe als Bürgermeister sehe er darin, Ideen zu entwickeln und konkrete Vorschläge zu unterbreiten. „Die Entscheidung darüber trifft am Ende der Gemeinderat“, stellte er klar. Die Agenda sei deshalb kein verbindlicher Projektplan, sondern eine Grundlage für die politische Beratung.

Zu den größten Vorhaben gehört der Neubau des Feuerwehrhauses westlich des Baugebiets Bachtobel. Rund 14 Millionen Euro sind dafür veranschlagt, die Fertigstellung ist bis 2031 vorgesehen. Daneben soll ein neuer Rettungsdienststandort entstehen, dessen Kosten der Rettungsdienst übernehmen würde. Noch mehr Geld ist langfristig für den kommunalen Wohnungsbau eingeplant. Allein an der Friedrichshafener Straße sollen Mietwohngebäude für rund 25 Millionen Euro entstehen. Weitere Wohnungen sind im Spitzgarten für sieben Millionen und im Moos für fünf Millionen Euro vorgesehen. Damit möchte die Gemeinde zusätzlichen Wohnraum schaffen, der vorzugsweise Kressbronnern zugutekommt. Zur Finanzierung sind unter anderem Kredite vorgesehen, die durch spätere Mieteinnahmen refinanziert werden sollen.

Auch die Sanierung des Hallenbades bleibt ein wichtiges Thema. Die Kosten werden auf rund zehn Millionen Euro geschätzt, wobei der Gemeindeanteil maximal fünf Millionen Euro betragen soll. Ob die Sanierung bis 2031 verwirklicht werden kann, hängt ausdrücklich von einer gesicherten Finanzierung ab. Für die medizinische Versorgung ist zudem ein Ärztehaus mit Seniorenbegegnungsstätte am Friedhofweg neben dem Kapellenhof geplant. Dafür werden rund acht Millionen Euro angesetzt. Langfristig möchte die Gemeinde außerdem ein weiteres Pflegeheim ermöglichen. Damit sollen die ärztliche Versorgung und die Angebote für ältere Einwohner gestärkt werden.

Neben den großen Bauvorhaben stehen zahlreiche Maßnahmen an, die den Alltag der Einwohner unmittelbar betreffen. Rund sechs Millionen Euro sind für den Schutz vor Hochwasser und Starkregen vorgesehen. Weitere drei Millionen Euro soll die Sanierung des Wasserhochbehälters am Nunzenberg kosten.

Auch bei den Straßen besteht Handlungsbedarf. Für die Raiffeisenstraße sind rund 1,4 Millionen Euro eingeplant, für die Dorfstraße in Retterschen zwei Millionen Euro. Weitere Verbindungsstraßen sollen schrittweise saniert werden. Bei Bildung und Betreuung setzt Enzensperger ebenfalls Schwerpunkte. Beide Schulstandorte sollen erhalten bleiben. Die Neugestaltung des Schulhofes der Parkschule ist mit 1,5 Millionen Euro veranschlagt, für die Nonnenbachschule sind 400.000 Euro vorgesehen. Hinzu kommen rund 600.000 Euro für mehrere Kinderspielplätze. Auch die Sanierung des Schlössles, die Modernisierung der Lände und die Neugestaltung der Bahnhofsunterführung finden sich in der langfristigen Planung.

Rund 116 Millionen Euro soll die Gemeinde Kressbronn a. B. bis 2040 inklusive Förder- und Fremdmittel in neue Projekte und Infrastruktur investieren. Ein Neubau des Feuwehrhauses im hinteren Bereich des Kinder- und Familienzentrums Bachtobel gehört mit zur priorisierten Planung in der „Agenda 2040“
Foto: Andy Heinrich

Dabei geht es dem Bürgermeister nicht allein um Bauprojekte. Kressbronn a. B. soll moderat wachsen, weitere Gewerbeflächen entwickeln und touristisch attraktiv bleiben. Gleichzeitig möchte er die Zahl der Ferienwohnungen begrenzen. Auch zusätzliche Radwege, weitere Tempo-30-Zonen sowie Klimaschutz und eine langfristig zumindest rechnerisch eigenständige Energieversorgung gehören zu den politischen Zielen.

Genau diese Frage dürfte den Gemeinderat bei den weiteren Beratungen beschäftigen. Denn nicht alles, was wünschenswert oder notwendig erscheint, lässt sich gleichzeitig verwirklichen. Enzensperger betonte, dass mit der Agenda weder die Reihenfolge noch die Umsetzung der einzelnen Projekte festgeschrieben werde. Der Gemeinderat bleibe in seinen Entscheidungen frei und könne Vorhaben verändern, verschieben oder ergänzen. Die Agenda solle vielmehr helfen, Prioritäten zu setzen und die vorhandenen finanziellen und personellen Mittel sinnvoll einzusetzen.

Einen Beschluss fasste das Gremium am vergangenen Mittwoch noch nicht. Enzensperger brachte seine Vorschläge zunächst zur Kenntnisnahme und weiteren Beratung in den Fraktionen ein. Anschließend soll sich der Gemeinderat bei einer Klausurtagung ausführlicher mit den Zielen und ihrer Finanzierung beschäftigen.

Im Februar 2027 ist eine Einwohnerversammlung vorgesehen, bei der die Agenda vorgestellt und mit der Bevölkerung diskutiert werden soll. Enzensperger legte Wert darauf, dass die Einwohner nachvollziehen können, welche Entwicklung für Kressbronn a. B. angestrebt wird. Die Agenda solle nicht nur Verwaltung und Gemeinderat als Arbeitsgrundlage dienen, sondern auch einen offenen Austausch ermöglichen.

„Aber eine gute politische Beratung braucht konkrete Vorschläge und eine klare Vorstellung davon, wohin sich eine Gemeinde entwickeln kann“, erklärte der Bürgermeister. Die Beschlussfassung über die Agenda ist für März 2027 vorgesehen.

Andy Heinrich, Schwäbische Zeitung

Preisgericht kürt Siegerentwürfe für den Neubau des Feuerwehrhauses in Kressbronn a. B.

Drei zweite Preise und zwei Anerkennungen vergeben – Jury würdigt überzeugende städtebauliche Konzepte, funktionale Grundrisse und nachhaltige Bauweisen

Wie soll das neue Feuerwehrhaus in Kressbronn a. B. künftig aussehen? Mit dieser Frage hat sich das Preisgericht des Realisierungswettbewerbs für den Neubau des Feuerwehrhauses intensiv beschäftigt. Am 23. Oktober 2026 wurden in der Parkturnhalle 24 anonyme Entwürfe bewertet und die Preisträger gekürt. Einen ersten Preis gab es nicht. Drei Arbeiten erhielten jeweils einen zweiten Preis, zwei weitere wurden mit einer Anerkennung ausgezeichnet.

Das Preisgericht setzte sich gemäß den vergaberechtlichen Vorschriften aus sieben stimmberechtigten Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern sowie sechs stimmberechtigten Sachpreisrichterinnen und Sachpreisrichtern zusammen. Den Vorsitz übernahm der freie Architekt BDA Peter W. Schmidt aus Pforzheim. Zu den Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern gehörten außerdem Prof. Zvonko Turkali aus Frankfurt am Main, Prof. Dr.-Ing. Annette Rudolph-Cleff aus Mannheim, Prof. Stefanie Eberding aus Stuttgart, Sibylle Waechter aus Darmstadt, Mechthild von Puttkamer aus Starnberg und Prof. Thorsten Helbig aus Stuttgart. Sibylle Waechter vertrat dabei Prof. Jens Wittfoht. Die Sachpreisrichter waren Bürgermeister Daniel Enzensperger, Feuerwehrkommandant Robin Schröder sowie die Gemeinderäte Daniel Strohmaier (BWV) und Simon Ganal (CDU) und die Gemeinderätinnen Martha Dauth (SPD) und Sabine Witzigmann (B‘90/Grüne). Als stellvertretende Fachpreisrichter waren Arne Rüdenauer, freier Architekt BDA aus Stuttgart, Carolin von Lintig, freie Landschaftsarchitektin aus Reutlingen, und Prof. Andreas Müller, Tragwerksplaner und Holzbauexperte aus Biel, benannt. Die stellvertretenden Sachpreisrichter waren Gemeindeoberverwaltungsrat Matthias Käppeler, Sachgebietsleiter Andreas Wenzler sowie die stellvertretenden Feuerwehrkommandanten Peter Schlegel, Peter Schörkhuber und Johannes Neuner. Außerdem gehörten die Gemeinderäte Klaus Steinhauser (BWV) und Wolfgang Binzler (CDU) zu den stellvertretenden Sachpreisrichtern.

Einer der drei zweiten Preise geht an heimspielarchitekten PartGmbB aus Münster mit arbos landscape aus Hamburg und efg ingenieure aus Heidelberg

Die Jury überzeugte insbesondere die prägnante städtebauliche Setzung des Entwurfs. Mit zwei ineinandergreifenden Baukörpern entsteht eine klare Gesamtfigur, die den Ortseingang markiert und zugleich einen gelungenen Abschluss des Quartiers Bachtobel bildet. Positiv hervorgehoben wurden die klare und funktionale Grundrissorganisation sowie die kurzen Wege zwischen Parkplatz, Umkleiden und Fahrzeughalle. Die gut angeordneten Zufahrten und die weitgehend kreuzungsfreie Wegeführung lassen einen reibungslosen Einsatzablauf erwarten. Auch die architektonische Gestaltung mit einer vorgeschlagenen Holzmaterialität und die räumliche Qualität der Gemeinschafts- und Aufenthaltsbereiche fanden Anerkennung. Kritisch bewertete das Preisgericht allerdings die überdurchschnittlichen Flächen- und Gebäudevolumenkennwerte, die sich auf die Wirtschaftlichkeit auswirken.

Ebenfalls einen zweiten Preis erhielt der Entwurf von Matthias Schneider aus Stuttgart mit schwabmayer architekten, ah Landschaftsarchitekten, beide aus Stuttgart, sowie dem Büro für Baukonstruktionen BfB aus Karlsruhe

Der Entwurf zeichnet sich durch eine kompakte Bauform und eine effiziente Erschließung aus. Der längliche Baukörper fügt sich mit seiner Maßstäblichkeit gut in das angrenzende Quartier Bachtobel ein und setzt einen klaren Akzent am Ortseingang. Die Jury lobte insbesondere die funktional überzeugende Organisation der Fahrzeughalle, der Umkleiden und der weiteren Nutzungsbereiche. Auch die gut positionierten Zufahrten und die übersichtliche Anordnung der Funktionsbereiche versprechen einen reibungslosen Feuerwehrbetrieb. Die Fassadengestaltung mit vertikalen Holzlamellen aus Weißtanne und einem robusten Betonsockel wurde als angemessen für ein öffentliches Gebäude im Übergang zum Landschaftsraum bewertet. Darüber hinaus bewegen sich die wirtschaftlichen Kennwerte im mittleren Bereich und bilden eine gute Grundlage für einen wirtschaftlichen Neubau und einen dauerhaft effizienten Betrieb.

Der dritte mit einem zweiten Preis ausgezeichnete Entwurf stammt von URBAN 3 – camilo hernandez + nataly granados aus Stuttgart, gemeinsam mit Schuler und Winz Landschaftsarchitekten aus Stuttgart und Bau.Tragwerk aus Aulendorf

Das Preisgericht würdigte die gelungene städtebauliche Setzung mit einem langgestreckten, zweiteiligen Baukörper und einem markanten dreigeschossigen Kopfbau. Die Kombination aus Holz und Sichtbeton sowie die differenziert gestaltete Holzfassade wurden als zeitgemäß und dem Ort angemessen bewertet. Besonders überzeugten die innere Organisation und die kurzen Wege zwischen Umkleiden und Fahrzeughalle sowie die gut positionierten zentralen Einsatzbereiche. Der dreigeschossige Luftraum im Foyer schafft Großzügigkeit und ermöglicht einen direkten Blick in die Fahrzeughalle. Auch die wirtschaftlichen Kennwerte des Entwurfs wurden positiv beurteilt. Insgesamt sah die Jury in der Arbeit einen überzeugenden Beitrag, der der Feuerwehr am Ortseingang eine angemessene Präsenz verleiht. Optimierungsbedarf besteht unter anderem bei den Ausfahrtsradien, einzelnen internen Wegebeziehungen und der Gestaltung des Übungsturms.

Eine Anerkennung erhielt das Büro Bez+Kock Architekten aus Stuttgart mit Jetter Landschaftsarchitekten und wh-p Tragwerksplaner.

Die Arbeit überzeugte durch ihre stimmige städtebauliche Anordnung mit zwei gegeneinander verschobenen Gebäuderiegeln. Dadurch werden die unterschiedlichen Außenbereiche wie Alarmhof, Übungshof, Umfahrung, Anlieferung und Parkierung klar gegliedert. Positiv bewertet wurden außerdem die konsequente Holzbauweise, der Verzicht auf eine Unterkellerung und die nachvollziehbare Konstruktion. Die Jury sah darin eine gute Lösung für die gestellte Bauaufgabe. Kritisch beurteilt wurden unter anderem die Flächeneffizienz und die Fassadengestaltung im Hinblick auf die Wirkung des Gebäudes an der Ortseinfahrt.

Die zweite Anerkennung ging an ka kressbronn architekten GmbH aus Kressbronn a. B. mit Planstatt Senner GmbH aus Überlingen und Kurz Ingenieure aus Nonnenhorn.

Besonders hervorgehoben wurde die hohe funktionale Qualität des Entwurfs. Die klare Organisation des Erdgeschosses, die nachvollziehbare Raumstruktur und die kurzen Wege von den Umkleiden über die Duschen bis zur Fahrzeughalle wurden positiv bewertet. Auch die Anordnung der Waschhalle, der Werkstatt und der Lagerflächen entspricht den betrieblichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Die vorgeschlagene Holz-Hybridbauweise wurde als zeitgemäß und ökologisch sinnvoll eingeschätzt. Einschränkungen sah die Jury insbesondere bei der räumlichen Qualität und Erschließung der oberen Geschosse sowie beim architektonischen Ausdruck und der Präsenz des Gebäudes im öffentlichen Raum.

Weiterer Weg zum neuen Feuerwehrhaus

Das Preisgericht empfiehlt nun, die drei mit Preisen ausgezeichneten Entwürfe im weiteren Verfahren überarbeiten zu lassen. Dabei sollen insbesondere die Anmerkungen aus den Jurybewertungen sowie wirtschaftliche und funktionale Aspekte berücksichtigt werden. Vorgesehen ist, die überarbeiteten Entwürfe im Januar durch ein verkleinertes Preisgericht zu begutachten. Auf dieser Grundlage soll dann entschieden werden, mit welchem Entwurf die Gemeinde weiter plant.

Mit dem vergaberechtlich notwendigen Wettbewerb hat die Gemeinde Kressbronn a. B. mehrere qualitätsvolle Lösungsansätze für den Neubau ihres Feuerwehrhauses erhalten. Die ausgezeichneten Arbeiten zeigen unterschiedliche Möglichkeiten, die betrieblichen Anforderungen einer modernen Feuerwehr mit einer überzeugenden Architektur, einer guten Einbindung in den Ort und wirtschaftlichen sowie nachhaltigen Bauweisen zu verbinden. Die Gemeinde dankt allen am Wettbewerb beteiligten Planungsbüros und den Mitgliedern des Preisgerichts für ihre Beiträge und ihre fachliche Arbeit.

Hinweis: Alle Entwürfe können in der Parkturnhalle am Freitag, 30.10.2026, bis Sonntag 01.11.2026, jeweils von 8:00 bis 20:00 Uhr besichtigt werden. Bitte nicht den Eingang am Hallenbad, sondern den hinteren Eingang vom Parkplatz her benutzen.

ABONNENTENINFO
Abrechnung Mitteilungsblatt

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ab 01.11.2026 übernimmt Druck + Verlag Wagner die Herstellung und die Aboverwaltung der „Kleinen Seepost".

Druck + Verlag Wagner ist seit mehr als 60 Jahren Partner der Kommunen in der Herstellung und dem Vertrieb von Amts- und Mitteilungsblättern. In über 60 Städten und Gemeinden versorgen wir die Bürger mit dem kommunalen Sprachrohr der Kommune mit lokalen und wertvollen Informationen.

Die Abo-Rechnung bzw. -Abbuchung erfolgt ab 2027 über Druck + Verlag Wagner. Für die Abwicklung erheben wir Ihre Daten nach DSGVO Art. 6 lit. b)*. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen wir Ihre Bankdaten nicht übernehmen. Deshalb wichtig: Sollten Sie die Bezahlung des Abonnementbetrags per Lastschrift wünschen, bitten wir Sie, uns ein aktuell gültiges SEPA-Lastschriftmandat zukommen zu lassen. Füllen Sie hierfür ganz einfach das Formular auf unserer Homepage aus:
www.duv-wagner.de/sepa
Bitte beachten Sie: Liegt uns kein gültiges SEPA-Mandat vor, erhalten Sie für 2027 eine Rechnung zur Überweisung.

Die Jahresgebühr für 2027 wird voraussichtlich im Februar/März abgerechnet.

Bei Fragen zögern Sie bitte nicht uns zu kontaktieren.
Sie erreichen unser Team Abo und Zustellung unter 07154 8222-20 oder unter abo@duv-wagner.de.

Wir freuen uns, Sie als Leserinnen und Leser weiterhin mit allen Neuigkeiten aus Kressbronn zu versorgen.

Druck + Verlag WAGNER
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Straße 14 | 70806 Kornwestheim
Abo- und Austrägermanagement
abo@duv-wagner.de

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Initiative „FAIRDI – natürlich vom Bodensee“ mit Deutschem Nachhaltigkeitspreis Produkte 2027 im Transformationsfeld „Natur“ ausgezeichnet

Regierungspräsidentin Isabel Kling:
„FAIRDI ist wegweisend für unseren heimischen Obstbau am Bodensee und darüber hinaus“

Die Nachhaltigkeitsinitiative „FAIRDI – natürlich vom Bodensee“ des Obstregion Bodensee e.V. ist mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreises 2027 im Transformationsfeld „Natur“ ausgezeichnet worden.

Bei ihrem Besuch der Oberschwabenschau in Ravensburg nutzte die Tübinger Regierungspräsidentin Isabel Kling die Gelegenheit, sich gemeinsam mit Landwirtschaftsministerin Marion Gentges und Vertreterinnen und Vertretern der Obstregion Bodensee e. V. über die Initiative auszutauschen und zu diesem Erfolg zu gratulieren.

von links: Manuela Heinrich (Geschäftsführerin Obst vom Bodensee Marketing GmbH), Anja Renz (Geschäftsführerin Obstregion Bodensee e. V.), Anna Steffelin (Bodensee-Apfelkönigin 2026/2028), Thomas Heilig und Erich Röhrenbach (Vorsitzende Obstregion Bodensee e. V.), Marion Gentges (Ministerin für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat Baden-Württemberg), Emelie Lanz (Bodensee-Apfelprinzessin 2026/20328), Hartwig Roth (Vorsitzender Obsterzeuger Ravensburg e. V.), Isabel Kling (Regierungspräsidentin Regierungspräsidium Tübingen)

„FAIRDI zeigt eindrucksvoll, wie die Zukunft des Obstbaus am Bodensee gelingen kann. Die Initiative verbindet den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit der wirtschaftlichen Zukunft unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Dass dieses Engagement nun mit dem Deutschen Nachhaltigkeitspreis ausgezeichnet wird, ist eine große Anerkennung für unsere Region“, betonte Regierungspräsidentin Kling.

Obstbauern am Bodensee haben unter Federführung des Obstregion Bodensee e. V. im Jahr 2021 die Initiative FAIRDI ins Leben gerufen. Von Beginn an stand FAIRDI für Fair zur Umwelt, Fair zum Erzeuger und Fair für die Gesellschaft.

Die Bodenseeregion ist mit rund 6.500 ha die zweitgrößte Apfelanbauregion Deutschlands. Äpfel vom Bodensee stehen für höchste Qualität aus regionalem Anbau. Die Obstregion Bodensee e. V. ist die Fachvertretung der Obsterzeuger am Bodensee von Konstanz bis Lindau. Die Vermarktung erfolgt unter der Dachmarke OBST VOM BODENSEE.

Die Basis hierfür bilden widerstandsfähige und klimaangepasste Apfelsorten. Die Sorten werden unter wissenschaftlicher Begleitung des KOB (Kompetenzzentrum Obstbau Bodensee) auf ihre Eignung geprüft, bevor sie in den breiten Anbau gehen. Die Sorten ermöglichen einen geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz bei gleicher Qualität der Äpfel.

Neben dem geringeren Pflanzenschutzmitteleinsatz fördern die Betriebe zusätzlich gezielt die Biodiversität in und um die Obstanalgen durch Maßnahmen wie Blühflächen und Strukturelemente als Nahrungsangebot und Habitate für Insekten.

FAIRDI wird gezielt am Markt platziert. Seit 2025 sind die ersten Äpfel im Handel und seither wird die Menge und die Vermarktungsstandorte kontinuierlich ausgebaut. So ist es Verbrauchern möglich, beim Einkauf die Arbeit der Initiative und damit den regionalen Obstbau noch stärker wertzuschätzen und durch den gezielten Einkauf zu unterstützen.

Das Projekt wird seitens des Landes Baden-Württemberg durch das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat gefördert. Es ist ein Paradebeispiel für eine gelungene Zusammenarbeit von Erzeugern, Vermarktern und der angewandten Wissenschaft zum Wohle einer regionalen Erzeugung zum Wohle von Natur und Gesellschaft.

Landratsamt Bodensekreis

Gartenabfälle werden abgeholt

Am Mittwoch, den 4. November werden in Kressbronn Gartenabfälle abgeholt.

Das kompostierbare Material muss am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr morgens am Straßenrand bereitgestellt werden.

Damit die Mitarbeiter des Abfuhrunternehmens den Abfall abtransportieren und entsorgen können, sind folgende Regeln zu beachten:

Was wird gesammelt?

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt (keine Rodungen), Rasenschnitt, Laub, Stroh, Heu, Stauden, Abraum von Beeten, Blumen, Balkonpflanzen, Abdeckreisig usw.

Wie müssen die Gartenabfälle an der Straße bereitgestellt werden?

- Bitte legen Sie die Gartenabfälle gebündelt am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr am Gehwegrand bereit. Ungebündelter Astschnitt wird nicht mitgenommen.
- Äste bitte auf eine Länge von 1,5 m kürzen und mit einer kompostierbaren Schnur (z. B. Paketschnur) bündeln. Bitte keine Plastikschnüre oder Drähte verwenden!
- Kleinmaterial in geeigneten Behältern oder stabilen Säcken offen bereitstellen, die einsehbar und gut entleerbar sind.
- Gartenabfälle in Gelben Säcken oder anderen dünnwandigen Säcken werden nicht entleert!
- Bereitgestellte Bündel bzw. Behälter oder Säcke dürfen jeweils nicht schwerer als 15 kg sein. Behälter und stabile Säcke dürfen ein Füllvolumen von 500 Liter (80x80x80 cm) nicht überschreiten, da die Entleerung sonst nicht möglich ist! Bitte nur haushaltsübliche Mengen bereitstellen.

Alle Termine und Infos gibt es auch unter www.abfallwirtschaftsamt.de

Aus dem Gemeinderat

Informationen zu der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2026

Satzung für den Kressbronner Weihnachtsmarkt wird angepasst

Der Gemeinderat hat die Neufassung der Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen. Anlass sind unter anderem die Anschaffung neuer Holzhütten im Jahr 2025 und geänderte steuerrechtliche Vorgaben.

Künftig werden die Standplatzgebühren und das Entgelt für die Nutzung der gemeindeeigenen Weihnachtsmarkthütten getrennt ausgewiesen. Die allgemeine Standplatzgebühr sinkt von 100 auf 50 Euro, die besondere Gebühr für Stände mit Speiseverkauf von 150 auf 100 Euro. Für die verpflichtende Nutzung einer gemeindeeigenen Hütte beim Weihnachtsmarkt werden 50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Insgesamt kommt es – abgesehen von der künftig anfallenden Umsatzsteuer auf die Hüttenbereitstellung in Höhe von 9,50 Euro – zu keiner Erhöhung der bisherigen Gebühren für die Marktteilenehmer.

Die Satzung enthält außerdem neue Regelungen zur Nutzung eigener Marktstände und Pavillons. Diese dürfen künftig nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Damit sollen ein einheitliches Erscheinungsbild und die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleistet werden. Zudem entfallen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen die bisherigen Vorgaben zu Mindest- und Höchstpreisen.

Änderung der Straßenfestsatzung beschlossen

In seiner Sitzung hat der Gemeinderat die 5. Änderung der Straßenfestsatzung und die Anpassung des Gebührenverzeichnisses beschlossen. Hintergrund ist unter anderem die Anschaffung neuer Holzhütten im Dezember 2025, die bei den Markt- und Festveranstaltungen der Gemeinde zum Einsatz kommen und künftig auch ganzjährig angemietet werden können.

Die Bereitstellung der Holzhütten wird künftig nicht mehr über die Satzungsgebühren, sondern über ein privatrechtliches Mietverhältnis geregelt. Das Entgelt für die Nutzung einer Holzhütte als Festbude wird auf 100 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt. Gegenüber dem bisherigen Gebührensatz entspricht dies einer Erhöhung um 25 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Die neuen Hütten bieten dafür eine größere Fläche, die beispielsweise für das Warenangebot genutzt werden kann. Die übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Mit den Gebühren werden die umfangreichen organisatorischen Leistungen der Gemeinde bei der Durchführung des Straßenfestes anteilig finanziert. Die Gebühren richten sich ausschließlich an die Standbetreiber und berücksichtigen unter anderem die mit dem jeweiligen Stand verbundene Wirtschaftskraft. Vereine werden bei der Gebührenfestsetzung begünstigt. Darüber hinaus wird eine bisherige Regelung zu Mindest- und Höchstpreisen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen gestrichen und die Satzung an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Bebauungsplan „Wohnmobil- und Caravanstellplatz Tunau“ beschlossen

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Wohnmobil- und Caravanstellplatz Tunau“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den bestehenden Wohnmobil- und Caravanstellplatz mit Biergarten baurechtlich zu sichern und zusätzliche Stellplätze auf dem angrenzenden zu ermöglichen. Die Erweiterungsfläche soll insbesondere in der Hochsaison zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll künftig ein Ganzjahresbetrieb möglich sein, da auch außerhalb der Hauptreisezeiten eine steigende Nachfrage nach Stellplätzen besteht.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat die eingegangenen privaten und öffentlichen Stellungnahmen und Anregungen abgewogen und den Planentwurf in der Fassung vom 30. September 2026 als Satzung beschlossen.

Städtebaulicher Vertrag für das „ServiceWohnen“ beschlossen

Die Stiftung Liebenau plant westlich des bestehenden Altenpflegeheims Haus St. Konrad das Vorhaben „ServiceWohnen“. Der Gemeinderat hat dem hierfür vorgesehenen städtebaulichen Vertrag zugestimmt. Damit wird ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Fertigstellung des Bebauungsplanes gemacht.

Ziel des Vorhabens ist es, älteren Menschen ein möglichst selbstbestimmtes Leben in einer sicheren und bedarfsgerechten Umgebung zu ermöglichen. Geplant sind barrierefreie Wohnungen mit Küche, Bad sowie Balkon oder Terrasse. Bei Bedarf sollen die Bewohnerinnen und Bewohner Unterstützung erhalten können, beispielsweise durch Beratung, haushaltsnahe Dienstleistungen, Freizeitangebote oder ambulante Pflege. Ein technisches Assistenzsystem soll zusätzliche Sicherheit bieten.

Der städtebauliche Vertrag ergänzt den Bebauungsplan und stellt sicher, dass das geplante Vorhaben entsprechend dem vereinbarten Konzept umgesetzt wird. Er enthält unter anderem Regelungen zur Nutzung der Wohnungen für altersgerechtes Wohnen, zur Barrierefreiheit und zur Belegung der Wohnungen. Zudem erhält die Gemeinde ein Vorschlagsrecht bei der Vergabe der Wohnungen, um auch Kressbronner Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu erleichtern.

Kressbronner Agenda 2040 in den Gemeinderat eingebracht

Der Bürgermeister hat die Agenda 2040 in den Gemeinderat eingebracht und über seine Vorschläge zur Weiterentwicklung der politischen Ziele der Gemeinde informiert. Politische Ziele geben der Gemeinde eine langfristige Orientierung. Sie helfen dabei, wichtige Aufgaben und Projekte zu priorisieren, Investitionen vorausschauend zu planen und die verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen sinnvoll einzusetzen.

Zugleich machen sie transparent, welche Entwicklungsschwerpunkte die Gemeinde verfolgt.

Die Agenda 2040 umfasst langfristige Ziele und mögliche Vorhaben in unterschiedlichen Bereichen des Gemeindelebens. Dazu gehören unter anderem Sicherheit, Wohnen, Städtebau, Infrastruktur, Umwelt, Energie, Verkehr, Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Betreuung sowie Familie, Soziales, Sport und Kultur. Auch größere Investitionsvorhaben sollen mit Blick auf ihre langfristige Bedeutung und Finanzierbarkeit betrachtet werden.

Die Agenda ist dabei kein verbindlicher Projektplan, der sämtliche Entscheidungen bis zum Jahr 2040 vorwegnimmt. Über konkrete Maßnahmen und deren Finanzierung entscheidet weiterhin der Gemeinderat. Veränderte Rahmenbedingungen können zudem dazu führen, dass Vorhaben angepasst, verschoben oder neu aufgenommen werden.

Die weitere Beratung ist im Rahmen einer Klausurtagung des Gemeinderates vorgesehen. Im Februar 2027 soll die Agenda bei einer Einwohnerversammlung vorgestellt und mit der Bevölkerung diskutiert werden. Die Beschlussfassung ist für März 2027 geplant. Damit sollen die langfristigen Ziele der Gemeinde gemeinsam beraten und eine Orientierung für die kommenden Jahre geschaffen werden. Die Kressbronner Agenda 2040 ist auf der Homepage der Gemeinde unter Kommunale Projekte – Agenda 2040 einsehbar.

Haushalt 2027 eingebracht

Der Haushaltsentwurf für 2027 wurde in der jüngsten Sitzung des Gemeinderats eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fraktionen und Gruppierungen verwiesen. Für 2027 weist der Ergebnishaushalt ein geplantes ordentliches Ergebnis von rund 136.000 Euro aus. Dieses positive Ergebnis ist allerdings nur durch einen einmaligen Sondereffekt möglich. Gleichzeitig steigen zahlreiche Aufwendungen, unter anderem für Personal, Umlagen und Sach- und Dienstleistungen. Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, dass sich die Haushaltslage in den kommenden Jahren weiter verschärfen dürfte. Deshalb müssen Ausgaben und geplante Investitionen sorgfältig geprüft und Prioritäten gesetzt werden.

Für das Jahr 2027 sind im Kernhaushalt Investitionen vorgesehen, die eine Kreditaufnahme von 3,4 Millionen Euro erforderlich machen. Auch die Verschuldung der Gemeinde wird voraussichtlich steigen. Ziel bleibt es daher, die finanzielle Handlungsfähigkeit langfristig zu sichern und Kreditaufnahmen möglichst zu begrenzen.

Die Haushaltsberatungen werden in den kommenden Wochen fortgesetzt. Eine weitere Beratung im Gemeinderat ist für den 18. November vorgesehen, der Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2027 soll am 9. Dezember 2026 erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Satzungen für den Kressbronner Weihnachtsmarkt und die Straßenfestsatzung finden Sie auf den Seiten 16 bis 21.

Kultur und Tourismus

Schwäbisches Kabarett-Highlight: Alois Gscheidle live erleben

Eine humorvolle Lektion in schwäbischer Denk- und Lebensweise erwartet das Publikum bei dem neuen Programm des fernsehbekannten Kabarettisten Alois Gscheidle. Unter dem Titel „Rei'gschmeckt" nimmt der Urschwabe - im bürgerlichen Leben bekannt als Marcus Neuweiler - sowohl die Zugereisten als auch die Einheimischen humorvoll aufs Korn.

In alltäglichen Szenen hält Gscheidle den Zuschauern gekonnt den Spiegel vor. Dabei wechselt er in Sekundenschnelle zwischen verschiedenen Charakteren und Kostümen: Mal sorgt er als strenger Hausmeister für schwäbische Zucht und Ordnung, mal zeigt er sich bei einer Erkältung sterbenskrank. Auch die Tücken der heimischen Müllsortierung kommen durch die Darstellung einer engagierten Hausfrau nicht zu kurz, bevor der Abend in einer geliebten Singstunde ausklingt.

Das Programm des Meisters der Spontanität lebt von Improvisation und bezieht das Publikum oft direkt in das Geschehen ein, da die Stücke bevorzugt mitten im Saal statt auf der Bühne inszeniert werden. Der Abend bietet die Gelegenheit, das Schwäbische als Lebenseinstellung zu verstehen, inklusive der Aufklärung darüber, warum ein „Glufamichel" weit mehr als ein einfacher Sicherheitsnadelmichael ist.

Donnerstag, 21. Januar 2027, 19:30 Uhr
Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10

Tickets: www.reservix.de. inlass ab 18:30 Uhr, nummerierte Plätze, mit Getränkebewirtung vor und nach der Veranstaltung sowie in der Pause. Bitte Parkplätze an der Festhalle nutzen

Kino: Nur für einen Tag

Ein kleiner, großer Film über das Heimkommen, zwischen Nostalgie und Ernüchterung

Die aufstrebende Gourmetköchin Cécile (Juliette Armanet) steht kurz davor, sich einen Traum zu erfüllen: In nur zwei Wochen soll in Paris ihr erstes eigenes Restaurant eröffnen. Gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten Sofiane (Tewfik Jallab) arbeitet sie fieberhaft an der Eröffnung – nur das entscheidende Detail fehlt noch: der eine, unverwechselbare Signature Dish. Da erreicht sie die Nachricht, dass ihr Vater Gérard (François Rollin) seinen dritten Herzinfarkt erlitten hat. Cécile lässt alles stehen und liegen und fährt zurück in das verschlafene Provinznest ihrer Kindheit. Eigentlich nur für einen Tag. Doch aus dem kurzen Abstecher in die Vergangenheit wird eine

Reise, die ihr Leben gehörig durcheinanderbringt. Ihre Mutter Fanfan (Dominique Blanc) hält noch immer tapfer die familieneigene Truckerkneipe an der Schnellstraße am Laufen – Pommes Frites inklusive. Gérard, selbst leidenschaftlicher Koch, hat sich kurzerhand auf eigene Faust aus dem Krankenhaus entlassen. Und dann taucht auch noch Raphaël (Bastien Bouillon) auf, Céciles Jugendliebe, der Erinnerungen und längst verdrängte Gefühle wieder zum Vorschein bringt.

Zwischen Fritteuse und Fine Dining, zwischen Jugendfreundschaften und erwachsenem Leben, zwischen alten Träumen und neuen Fragen gerät Céciles sorgfältig geplantes Leben ins Wanken. Ein einziger Tag reicht, um plötzlich vieles mit anderen Augen zu sehen. Denn so sehr man auch versucht, das eigene Leben nach Rezept zu gestalten: Manchmal kommt es einfach anders. „Nur für einen Tag“ ist ein Film über das Heimkommen – und über die Erkenntnis, dass man manchmal erst zurückkehren muss, um zu merken, wie sehr man sich verändert hat. Frankreich 2025, Länge: 98 Min., FSK 12, Regie: Amélie Bonnin

Donnerstag, 19. November 2026, 19:30 Uhr
Aula der Nonnenbachschule, Schulweg 10,
bitte Parkmöglichkeiten an der Festhalle nutzen.

Eintritt: nur Abendkasse: 7,00 €/6,00 € ermäßigt. Einlass ab 18:30 Uhr, nur Abendkasse, freie Platzwahl, mit Getränkebewirtung durch den AK Kino

7. Kleines Kressbronner Gewerbeforum am 17. November 2026

Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee lädt alle Unternehmerinnen und Unternehmer zum 7. „Kleinen Kressbronner Gewerbeforum“ ein. Diesmal steht ein Thema im Mittelpunkt, das Betriebe aller Branchen betrifft: Datenschutz im Arbeitsalltag. Die Referentinnen und Referenten der DDSK GmbH aus Tettnang geben einen praxisnahen Einblick, wie Unternehmen mit einfachen Schritten mehr Sicherheit im Umgang mit Daten erreichen können – ohne komplizierte juristische Details. Anhand typischer Beispiele aus dem Betriebsalltag wird aufgezeigt, wo es kritisch werden kann, wie Kundinnen, Kunden und Mitarbeitendendaten verantwortungsvoll verarbeitet werden und welche Maßnahmen im Fall einer Datenpanne notwendig sind. Der Impuls bietet einen verständlichen Überblick über zentrale Anforderungen der DSGVO und zeigt auf, welche Vorkehrungen sich unkompliziert umsetzen lassen.

Programm

18:15 Uhr – Ankommen bei Getränken und Häppchen

18:30 Uhr – Begrüßung durch die Gemeinde Kressbronn a. B.

18:40 Uhr – Fachimpuls „Datenschutz? Wird schon gutgehen… oder? Was Betriebe wirklich beachten müssen.“ Referierende: Michael Heitele und Annalena Wachter, DDSK GmbH

ca. 19:30 Uhr – Austausch und Netzwerken

Die DDSK GmbH berät seit 2011 Unternehmen aller Größen im Bereich Datenschutz, Informationssicherheit und Compliance. Das Team verfügt über langjährige Erfahrung in der Einführung und Weiterentwicklung entsprechender Strukturen. Michael Heitele ist Geschäftsführer und seit über zehn Jahren als Consultant tätig. Annalena Wachter ist Wirtschaftsjuristin und unterstützt Unternehmen bei der praktischen Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Dienstag, 17. November 2026
Ankommen ab 18:15 Uhr, Beginn um 18:30 Uhr,
Mehrzweckraum der Gemeindebücherei,
Hemigkofener Straße 11

Anmeldung über den angegebenen QR Code
Die Teilnahme ist kostenlos.

Gemeindebücherei

Lesungen zur Frederickwoche

Jedes Jahr im Oktober organisiert die Fachstelle für Bibliothekswesen am Regierungspräsidium Tübingen, im Rahmen der Woche zur Leseförderung, genannt „Frederickwoche“, Lesereisen von Kinder- und Jugendbuchautoren. Auch dieses Jahr konnte die Gemeindebücherei davon profitieren und zwei Autorinnen einladen.

Am 12. Oktober durften sich die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen beider Schulen von der Autorin Birgit Tetzner in die Eiszeit entführen lassen. In ihrem Buch „Fred in der Eiszeit“ landet Fred, ein Zeitreisender, in einer eiszeitlichen Höhle, wo er sich mit Kindern aus dieser Epoche anfreundet. Die damaligen Lebensumstände wurden beschrieben, aber auch die Spannung kam nicht zu kurz, denn Fred muss erst beweisen, dass er ein nützliches Mitglied der eiszeitlichen Gemeinschaft ist, um in ihrem Schutz leben zu können.

Eine Woche später, las die Autorin Juliane Breinl für die Schülerinnen und Schüler der sechsten Klassen des BZP, aus ihrem Buch „Mein Mauerfall“. Juliane Breinl ist in der ehemaligen DDR aufgewachsen, im Alter von zwölf Jahren reiste sie mit ihrer Familie aus und verbrachte ihre Teenagerzeit in Mainz. Sie kennt also das Leben in beiden Teilen Deutschlands und konnte so die Geschichte der deutschen Teilung und des Mauerfalls besonders anschaulich darstellen.

Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	10:00 – 12:00 und 15:00 – 18:00
Mittwoch	15:00 – 18:00
Donnerstag	10:00 – 12:00 und 16:00 bis 19:00
Freitag	15:00 – 18:00

Ende Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Oktober 2026 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Kressbronn a. B

§ 2
Zweck und Name

(1) Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.

(2) Der gemeindeeigene Weihnachtsmarkt trägt den Namen „Kressbronner Weihnachtsmarkt“.

§ 3
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation und zur Erzielung von Einnahmen für den sozialen Härtefonds der Gemeinde Kressbronn a. B.

(2) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Kressbronn a. B. zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirche oder Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4
Marktort

(1) Der Weihnachtsmarkt findet um das Rathaus auf dem Rathausplatz statt.

(2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche darf nicht überschritten werden. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5
Markttag und Marktzeit

(1) Der Weihnachtsmarkt findet am ersten Adventswochenende statt. Die Öffnungszeiten sind am Freitag, von 16:30 Uhr bis 20:30 Uhr und am Samstag, von 15:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

(2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Freitag ab 8:00 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen spätestens am Samstag um 22:30 Uhr geräumt und gesäubert sein. Die Schlüssel zu den Weihnachtsmarktbuden müssen spätestens am darauffolgenden Montag der Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6
Standplätze

(1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird von der Gemeinde gemäß der verfügbaren Veranstaltungsfläche ermittelt. Es sollen Standplätze für den Verkauf von Heißgetränken sowie Speisen vorgesehen werden, die an Ort und Stelle verzehrt werden können. Außerdem sind Standplätze für den Verkauf von weihnachtlichem oder winterbezogenem Kunsthandwerk vorzusehen.

(2) Die Marktteilnehmer erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Mit der Nutzung eines Standplatzes ist zwingend die Nutzung einer Weihnachtsmarktbude verbunden. Standplatzbetreiber haben hierauf auch einen Anspruch. Stromanschlüsse für Beleuchtung und den Betrieb der Weihnachtsmarktbuden werden von der Gemeinde bereitgestellt. In Ausnahmefällen kann ein Standbetreiber zwei Weihnachtsmarktbuden erhalten.

(3) Zum Erhalt eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Weihnachtsmarktes und zur Sicherstellung eines betriebssicheren Aufbaus, Abbaus und Ablaufes der Veranstaltung ist es untersagt, ohne Genehmigung der Gemeinde eigenmächtig Zelte, Pavillons, Marktstände und sonstige fliegende Bauten auf dem Veranstaltungsgelände zu errichten oder Fahrzeuge auf dem zugewiesenen Standplatz während des Marktbetriebs abzustellen.

(4) Für den Weihnachtsmarkt werden nur Standplätze für beide Tage vergeben. Die Standbetreiber sind verpflichtet, den Stand an beiden Tagen zu betreiben.

(5) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Reicht der für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Gemeindeverwaltung nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.

(8) An den Verkaufsstellen ist der Name des Standbetreibers an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 7
Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit

(1) Die Standplätze sind sauber zu halten.

(2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet:

1. Abfälle während der Verkaufszeit zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß in Mülltüten neben der Weihnachtsmarktbude zur Abholung durch den Bauhof abzustellen;

2. die Flächen unmittelbar vor den Standplätzen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Die Standplätze und Weihnachtsmarktbuden sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu verlassen. Die Gemeinde kann ergänzende Vorschriften für die Nutzung der Weihnachtsmarktbuden erlassen.

(4) Auf Verpackungsmaterial soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Geschirr, Tüten und ähnliches aus Einwegkunststoff sind unzulässig.

§ 8
Marktaufsicht

Die Gemeinde kann einen Bediensteten oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9
Verhalten auf dem Markt

(1) Jeder Standbetreiber und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen zumutbar gestört oder belästigt werden.

(2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt:

1. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
2. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
3. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
4. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde zu fahren;
5. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
6. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
8. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.

(3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere hygienerechtliche Vorschriften, sind zu beachten.

(4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Teilnehmer und Besucher vom Fest ausschließen. Teilnehmer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 10
Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren und Entgelt

§ 11
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

(2) Einrichtungen der Gemeinde Kressbronn a. B. sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

(3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Kressbronner Weihnachtsmarkt eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

§ 14
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird vor Beginn des Weihnachtsmarktes zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Zahlung ausschließlich elektronisch zulassen.

(2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde die Zuteilung des Standplatzes verweigern.

(3) Marktteilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie die Teilnahme am Weihnachtsmarkt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung absagen.

§ 15
Entgelterhebung für die Weihnachtsmarktbuden

(1) Für die Benutzung der Weihnachtsmarktbuden wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe des Standplatzes. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Anlage 3 (Entgeltverzeichnis).

IV. Schlussbestimmungen

§ 16
Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Weihnachtsmarktes durch die Standbetreiber oder durch Besucher und Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt;

2. entgegen § 6 Absatz 3 den Standplatz nicht an beiden Tagen betreibt;
3. entgegen § 7 den Standplatz nicht sauber hält und nach Beendigung des

   Weihnachtsmarktes nicht reinigt oder den von der Gemeinde erlassenen

   Nutzungsvorschriften für die Weihnachtsmarktbuden zuwiderhandelt;
4. entgegen § 8 die Anweisungen der Markaufsicht nicht befolgt;
5. entgegen § 9 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
6. entgegen § 9 Absatz 2 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleitungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, sich in einem Anstoß erregenden Zustand im Marktbereich aufhält, Betäubungsmittel konsumiert oder damit handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. November 2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt vom 24. April 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 22. Oktober 2026

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage 1

MARKTBEREICH

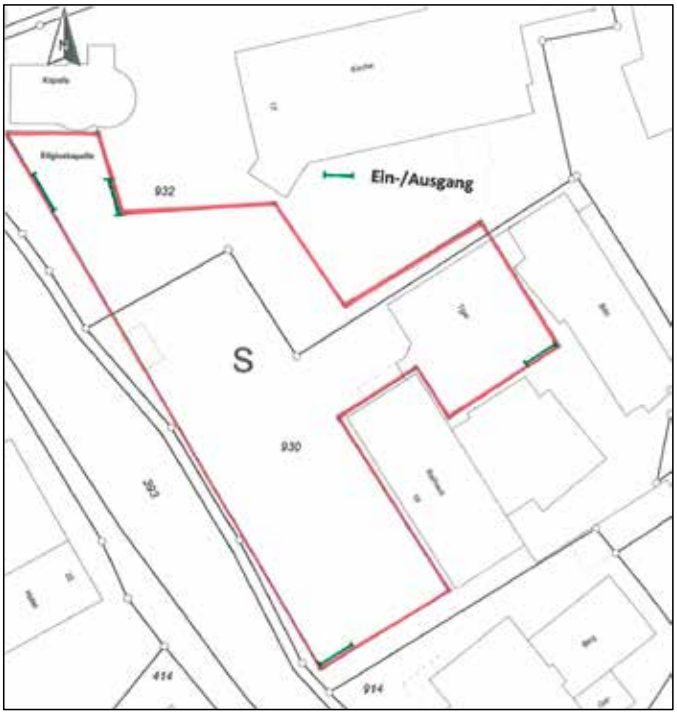

Anlage 2

WEIHNACHTSMARKTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	Allgemeine Standgebühr (für Stände aller Art)	50,00 €
2000	Besondere Standgebühr (für Stände bei Verkauf von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle)	100,00 €

Anlage 3

ENTGELTVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Entgelt
3000	Nutzung einer Weihnachtsmarktbude (inkl. Auf- und Abbau sowie Strom)	50,00 € zzgl. USt.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest (Straßenfestsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 21. Oktober 2026 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Kressbronner Straßenfest der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2
Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Standbetreiber sowie die Bestimmung von Verhaltensregeln für Besucher des Kressbronner Straßenfestes.

§ 3
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt das Kressbronner Straßenfest als öffentliche Einrichtung. Das Kressbronner Straßenfest soll der Gemeinde, den örtlichen Vereinen und Organisationen sowie den örtlichen Gewerbetreibenden die

Möglichkeit bieten, sich zentral der Öffentlichkeit zu präsentieren. Darüber hinaus soll das Kressbronner Straßenfest die örtliche Wirtschaft stärken und zur Unterhaltung der Einwohner und Gäste der Gemeinde beitragen.

(2) Zur Benutzung des Kressbronner Straßenfestes sollen nur dann Vereine oder Gewerbetreibende ohne Vereins- oder Gewerbesitz in Kressbronn a. B. zugelassen werden, wenn sich für das Angebot einer bestimmten Warenart oder einer bestimmten Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4
Festort

(1) Das Kressbronner Straßenfest findet im Bereich zwischen der Kreuzung Hauptstraße, Argenstraße und Kirchstraße bis zur Kreuzung Hauptstraße, Lindauer Straße und Seestraße sowie in der Hemigkofener Straße, Untermühleweg und der Bahnhofstraße bis Nonnenbacher Weg, einschließlich dem Festhallenvorplatz, Festhallenparkplatz und dem Rathausplatz statt.

(2) Der genaue Festbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die in der Anlage gekennzeichnete Fläche darf nicht überschritten werden. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5
Festtag und Festzeit

(1) Das Kressbronner Straßenfest findet am dritten Sonntag im September in der Zeit von 11 Uhr bis 18 Uhr statt. Der Bürgermeister kann durch Allgemeinverfügung einen hiervon abweichenden Termin festlegen.

(2) Mit der Anlieferung der Waren und dem Aufbau der Feststände darf ab 7 Uhr begonnen werden. Die Standplätze müssen um 21 Uhr geräumt und gesäubert sein.

§ 6
Standplätze

(1) Die Gesamtanzahl der Standplätze wird auf 60 Waren- und Dienstleistungsstandplätze, 100 Flohmarktstandplätze für Kinder und Jugendliche und 130 Flohmarktstandplätze für Erwachsene festgesetzt.

(2) Die Standbetreiber erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder einer bestimmten Standplatzgröße. Die Wünsche der Strandbetreiber sollen möglichst berücksichtigt werden.

(3) Die Gemeinde stellt Festbuden (Holzbuden) auf Privatrechtlicher Grundlage gegen Entgelt zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien Bekanntheit und Bewährung, im Übrigen nach dem Antragseingang. Pro Standbetreiber werden maximal zwei Festbuden vergeben. Auf eine Festbude besteht kein Anspruch.

(4) Für das Kressbronner Straßenfest werden nur Ganztagesstandplätze vergeben.

(5) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Kressbronner Straßenfestes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.

(6) Die Zuteilung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Reicht der für das Kressbronner Straßenfest zur Verfügung stehende Platz nicht für alle Antragsteller aus, entscheidet die Gemeinde nach Ermessen über die Vergabe der Standplätze. Bei der Ermessensentscheidung sind insbesondere die Kriterien Ortsansässigkeit, Bekanntheit und Bewährung heranzuziehen.

(8) Die Verkaufs- oder Informationseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so errichtet werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecheinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(9) Die Standbetreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass der zulässige Bewirtungszeitraum eingehalten wird.

(10) Nehmen örtliche Gewerbebetriebe innerhalb des Festbereiches am Fest teil, so steht ihnen ein Standplatz direkt vor dem Ladengeschäft oder den Betriebsräumen als Standplatz zu.

§ 7
Flohmarktstandplätze

Flohmarktstände sind ausschließlich in der Hemigkofener Straße (Kinder und Jugendliche) sowie in der Bahnhofstraße und im Nonnenbacher Weg (Erwachsene) zulässig. Die Vergabe erfolgt durch Belegung des Platzes. Bei der Vergabe gilt das Prioritätsprinzip, wonach ein Standplatz an denjenigen vergeben wird, der diesen zuerst belegt. Reservierungen in jeglicher Form sind unzulässig.

§ 8
Sauberhaltung des Festes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit

(1) Die Standplätze sind sauber zu halten.

(2) Die Standbetreiber sind insbesondere verpflichtet:

1. Abfälle während der Verkaufszeit zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Festes ordnungsgemäß in Mülltüten neben der Festbude bzw. am Standplatz zur Abholung durch den Bauhof abzustellen;
2. die Flächen unmittelbar vor den Standplätzen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(3) Die Standplätze sind so zu verlassen, wie sie angetroffen worden sind. Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Festbuden dürfen nicht verschoben werden. Die Gemeinde kann ergänzende Vorschriften für die Nutzung der Festbuden erlassen.

(4) Auf Verpackungsmaterial soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Geschirr, Tüten und ähnliches aus Einwegkunststoff sind unzulässig.

§ 9
Festaufsicht

Die Gemeinde kann einen oder mehrere Bedienstete oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen der Festaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 10
Verhalten auf dem Fest

(1) Standbetreiber und Besucher des Kressbronner Straßenfestes haben sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen zumutbar behindert oder belästigt werden.

(2) Im Festbereich ist insbesondere untersagt:

1. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;

2. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
3. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
4. während der Festzeit mit Kraftfahrzeugen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu fahren;
5. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
6. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
8. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.

(3) Allgemeine Vorschriften, insbesondere die für die Gemeinde Kressbronn a. B. geltenden Satzungen, Polizeiverordnungen und Rechtsverordnungen werden durch diese Satzung nicht berührt. Von den Standbetreibern sind die hygienerechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 11
Ausschluss vom Fest

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann vom Fest vorübergehend oder dauerhaft, auch für mehrere Jahre, ausgeschlossen werden. Bei groben Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

III. Benutzungsgebühren

§ 12
Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Kressbronner Straßenfest werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Straßenfestgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr bei Ständen, die eine Dienstleistung anbieten, ganz oder teilweise verzichten, soweit der Standplatz für das Kressbronner Straßenfest eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

§ 15
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird vor Beginn des Kressbronner Straßenfestes zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Zahlung ausschließlich elektronisch zulassen.

(2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde die Zuteilung des Standplatzes verweigern.

(3) Festteilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie die Teilnahme am Kressbronner Straßenfest innerhalb von zwei Monaten vor der Veranstaltung absagen.

§ 16
Entgelterhebung für die Festbuden

(1) Für die Benutzung der Festbuden wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Sofern die Gemeinde wegen steuerrechtlicher Vorgaben die Umsatzsteuer erheben muss, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

(2) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Vergabe des Standplatzes. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach Anlage 3 (Entgeltverzeichnis).

IV. Schlussbestimmungen

§ 17
Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Kressbronner Straßenfestes durch die Standbetreiber oder durch Besucher oder Tiere entstehen. Die Standbetreiber tragen insbesondere das Risiko für den Verlust von Waren und Gegenständen, die bereits am Vortag in den Festbereich verbracht oder bis zum Folgetag im Festbereich belassen werden. Generell haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Festzeit des Kressbronner Straßenfestes einen Standplatz betreibt oder entgegen § 5 Absatz 2 die vorgeschriebenen Anfahrtszeiten nicht beachtet;
2. entgegen § 8 den Standplatz nicht sauber hält oder nach Beendigung des Kressbronner Straßenfestes diesen nicht so verlässt, wie er angetroffen wurde oder den von der Gemeinde erlassenen Nutzungsvorschriften für die Festbuden zuwiderhandelt;
3. entgegen § 9 die Anweisungen der Aufsicht nicht befolgt;
4. entgegen § 10 Absatz 1 andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
5. entgegen § 10 Absatz 2 im Festbereich außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; ohne Erlaubnis während der Festzeit mit Kraftfahrzeugen fährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außerhalb den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, sich in einem Anstoß erregenden Zustand im Festbereich aufhält oder Betäubungsmittel konsumiert oder damit handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für das Kressbronner Straßenfest vom 24. April 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Kressbronn a. B., 22. Oktober 2026

gez. Daniel Enzensperger

Bürgermeister

Anlage 1

FESTBEREICH

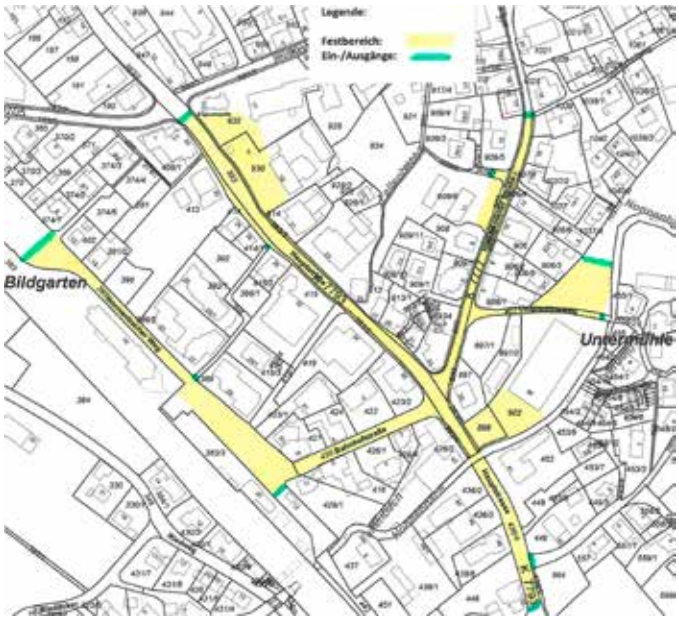

Anlage 2

STRAßENFESTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1000	**Allgemeine Standgebühren mit Verkauf** (Verkaufsstand)	
1100	Vereine und Organisationen	
1110	**Örtliche**	100,00 €
1120	Andere	200,00 €
1200	Gewerbetreibende (Waren des Gewerbes)	
1210	**Örtliche**[1]	125,00 €
1220	Andere	250,00 €
1300	Flohmarktstandplatz	
1310	Kinder und Jugendliche (nur gebrauchte Kinderartikel)	gebührenfrei
1320	Erwachsene	
1321	Gebrauchtwaren pro lfd. Meter	15,00 €
1322	Neuwaren pro lfd. Meter	30,00 €
2000	**Allgemeine Standgebühren ohne Verkauf** (Informationsstand)	
2100	Vereine und Organisationen	
2110	**Örtliche**	gebührenfrei
2120	Andere	75,00 €
2200	Gewerbetreibende	
2210	**Örtliche**	75,00 €
2220	Andere	125,00 €
2300	Parteien oder Wahlbewerber/innen	gebührenfrei
3000	**Besondere Standgebühren**	
3100	Zuschlag Verkaufsstand Rathausplatz/Festhallenvorplatz pro Stand	50,00 €
3200	Zuschlag Informationsstand Rathausplatz/Festhallenvorplatz pro Stand	25,00 €

Anlage 3

ENTGELTVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Entgelt
4000	**Nutzung einer Festbude** (inkl. Auf- und Abbau sowie Strom)	100,00 € zzgl. USt.

1 Hierunter fallen auch diejenigen örtlichen Gewerbebetriebe, deren Ladengeschäft an den Festbereich direkt angrenzt oder sich in diesem befindet und die anlässlich des Festes geöffnet haben.

Heilungshinweise

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.